



## Totalrevision KiBG – Antwortformular

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage «Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)». Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Bitte fügen Sie Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein und **senden Sie das ausgefüllte Antwortformular bis spätestens**

**7. Juni 2024 an [info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch) zurück.**

### 1 Stellungnahme eingereicht durch

**Organisation / Unternehmen:** kibesuisse

**Kontaktperson:** Katrin Serries

**Telefon / E-Mail:** 079 686 18 72

**Datum:** 30.05.2024

### 2 Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> <p>kibesuisse bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und begrüsst das rasche Handeln der Regierung, den versprochenen II. Nachtrag zum KiBG mit dieser Vorlage sehr zeitnah in Form einer Totalrevision des Gesetzes auf den Weg gebracht zu haben. Die Vorlage ist gesamthaft als sehr positiv zu beurteilen, behebt sie doch im Wesentlichen die Schwächen des bestehenden KiBG.</p> <p>Durch das einheitliche Subventionierungssystem wird eine Grundlage geschaffen, um die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung deutlich zu verbessern. kibesuisse begrüsst dies sehr. Der Fokus der Gesetzesvorlage liegt auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Bekämpfung des Fachkräftemangels, was grundsätzlich positiv ist. Der Fokus auf die frühkindliche Bildung und das Kindeswohl kommt hingegen aus Sicht des Verbandes zu kurz.</p> <p>Nachdem das bestehende Gesetz alle Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung umfasste, fokussiert das neue Vergünstigungssystem ausschliesslich auf Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (TFO) für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende des Kindergartenalters. Die Beweggründe für diese Ausrichtung erscheinen sinnvoll und richtig. Wenn an der Gesamtsumme von 10 Millionen Franken für die Investitionen festgehalten wird, ist der Fokus auf den Vorschulbereich angebracht.</p> <p>Jedoch sollte aus Sicht von kibesuisse die familienergänzende Bildung und Betreuung idealerweise über die gesamte Kindheit hinweg betrachtet und geregelt werden. Für die Erziehungsberechtigten ist es wichtig, dass die Übergänge zwischen der Betreuung im Vorschulalter und in der Schulzeit flussend möglich sind und keine finanziellen Schwelleneffekte auftreten. Den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist es ein Anliegen, dass die Subventionierung mit «gleich langen Spiessen» angedacht wird.</p>			



Daher hätte sich kibesuisse ein Subventionierungssystem gewünscht, das alle drei Betreuungsformen einheitlich regelt und ausreichend finanziert. Wie schon am «Runden Tisch der Vereinbarkeit» erwähnt, sollten Doppelspurigkeiten und Widersprüchlichkeiten vermieden werden. Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen familienergänzenden Bildung und Betreuung sollte nahtlos und unter denselben Bedingungen gewährleistet sein, die Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten muss bestehen bleiben (vgl. auch Kap. 5 «Geltungsbereich: Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien»). Die Kosten für die Betreuung eines Kindergartenkindes in einer privaten Kita sollte aufgrund unterschiedlicher Subventionierungsregelungen nicht durch tiefere Kosten in der öffentlichen schulergänzenden Tagesstruktur konkurrenziert werden. Eine Wettbewerbsverzerrung muss in diesem Kontext unbedingt vermieden werden.

Auch wenn es hinsichtlich der Subventionierung dieselben Fragen aufwirft, ist es positiv, dass für Kindergartenkinder die familienergänzende Bildung und Betreuung flexibel gehandhabt werden kann. Zum einen können Kinder so weiterhin die gewohnte Kindertagesstätte besuchen und zum anderen erfolgen die Übergänge, wie beispielsweise der Eintritt ins Schulsystem oder in die neue Betreuungsumgebung, nicht alle zum gleichen Zeitpunkt.

kibesuisse kritisiert an der Vorlage, dass Bemühungen zur Qualitätsentwicklung über die Mindestanforderungen hinaus im Subventionierungssystem nicht mitberücksichtigt worden sind. Im aktuellen Entwurf hängt es vom Engagement der Politischen Gemeinden ab, diese Bemühungen mitzufinanzieren – und zwar in Form einer «Kann-Formulierung». Dieser Anreiz ist zu schwach, auch wenn es im Interesse der Gemeinden liegen sollte, ein qualitativ hochstehendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Da diese Mehrkosten nicht in Form von höheren Tarifen auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden dürfen, müssen die Subventionen der öffentlichen Hand entsprechend nach oben korrigiert werden.

Der Verband verlangt, dass Investitionen nicht ausschliesslich in die Subventionierung der Erziehungsberechtigten fließen dürfen. Sie müssen auch eingesetzt werden, um die Rahmenbedingungen für die Branche im Allgemeinen oder die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen im Spezifischen zu verbessern. Sollte dies nicht gelingen, werden die subventionierten Eltern bald keine Betreuung für ihre Kinder mehr vorfinden, auch wenn diese günstig ist! Gute Beispiele für eine Mitfinanzierung von Qualität setzen der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Schaffhausen (vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtparlamentes) um. Eine vollkostenbasierte Finanzierung ist wichtig.

Diese Forderungen von kibesuisse sind vor allem vor der Tatsache zu sehen, wie wichtig die Qualität in der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist – für die Bildungsbiografie der Kinder, für die Bildungsrendite und letztlich auch für den volkswirtschaftlichen Nutzen. Daher müsste die im Gesetzesentwurf vorgesehene «Kann-Formulierung» in eine «Muss-Formulierung» umgewandelt werden, um die zusätzliche Finanzierung der Qualität über die in der Vorlage vorgesehenen Mindestanforderungen hinaus aktiv anzugehen.

### **3 Indirekte Subjektfinanzierung**

Das neue St. Galler System basiert auf der indirekten Subjektfinanzierung, d.h. der Geldfluss erfolgt von der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtung und diese zieht auf der Monatsrechnung der Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung ab. Eine Alternative wäre die direkte Subjektfinanzierung, d.h. die Auszahlung der individuellen Vergünstigungen direkt an die Erziehungsberechtigten.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.1*



Inwieweit sind Sie mit der indirekten Subjektfinanzierung einverstanden?			
vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> <p>kibesuisse begrüsst die Umstellung auf eine indirekte Subjektfinanzierung. Damit sind zum einen die Erziehungsberechtigten in ihrer Wahl der Betreuungsorganisation frei. Zum anderen ist die Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden einheitlich geregelt. Positiv ist, dass mit dem angedachten System der indirekten Subjektfinanzierung die Liquidität der Anbietenden gewährleistet ist und keine Zahlungsverzögerungen durch Erziehungsberechtigte erfolgen können. Zuletzt ist die Chancengerechtigkeit bei einer Subjektfinanzierung eher gegeben als bei einer Objektfinanzierung. Bis anhin ist es abhängig von den Gemeinden, ob die Erziehungsberechtigten Zugang zu Subventionen haben. Auf Gemeindeebene kann je nach Objektfinanzierung eine gute Chancengerechtigkeit erreicht werden, aber über den ganzen Kanton betrachtet ist ein chancengerechter Zugang mit einer Subjektfinanzierung eher gegeben. kibesuisse unterstützt, wenn über die Subjektfinanzierung hinaus auch objektfinanzierte Unterstützung möglich ist und eingefordert wird.</p> <p>Aus Erfahrungen in anderen Kantonen weist kibesuisse darauf hin, dass die Gültigkeit der Gutscheine mit der Dauer des Betreuungsvertrages abgestimmt sein muss. Kündigen die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis beispielsweise aufgrund von Wegzug, müssen die Gutscheine während der Kündigungsfristen (in der Regel drei Monate) weiterlaufen und dürfen nicht mit dem Wegzug erlöschen. Andernfalls tragen die Trägerschaften das Verlustrisiko, was zu vermeiden ist. Kurz: Die Subventionen müssen bis zum Ablauf der gesamten Vertragszeit fließen.</p>			

#### 4 Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Um Anspruch auf eine Vergünstigung für die Nutzung eines anerkannten und angemeldeten Kinderbetreuungsangebots zu erhalten, setzt das neue St. Galler System neben dem Wohnsitz im Kanton auch ein Mindestbeschäftigungspensum voraus. Erziehungsberechtigte müssen mindestens in einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.2*

Inwieweit sind Sie mit dem Mindestbeschäftigungspensum als Anspruchsvoraussetzung einverstanden?			
vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> <p>kibesuisse beurteilt die pragmatische Umsetzung mit der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten zur Erwerbstätigkeit als positiv. Jedoch wird mit dem Mindestbeschäftigungspensum ein Schwellenwert eingebaut, der in der Praxis nicht überprüft werden kann. Dadurch besteht die Gefahr von Falschdeklarationen und der Zweck eines Mindestbeschäftigungspensums wird damit obsolet. Im Falle von Rückforderungen kann dies einen hohen administrativen Aufwand auslösen. Der Verband begrüsst, dass in Ausnahmefällen die Aus- und Weiterbildung beziehungsweise die gesundheitliche Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten als Anspruchsvoraussetzungen gelten können.</p> <p>Indem die Subventionierung an die Erwerbstätigkeit gekoppelt wird, ist allerdings der chancengerechte Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung noch nicht gewährleistet. Aus Sicht des Kindeswohls ist es zwingend erforderlich, soziale Indikationen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ebenfalls zu subventionieren. Solche Indikationen können zum Beispiel Integration, Sprachförderung, Entlastung bzw. Zuweisung aufgrund von Überforderungsthematik oder Berufsvorbereitungsmassnahmen sein. Dies ist eine Investition, die sich lohnt und sozialen Folgekosten entgegenwirkt.</p>			



Daher fordert Kibesuisse, diese Ausnahmen entweder ebenfalls zu integrieren oder noch besser auf eine Kopplung an eine minimale Erwerbstätigkeit zu verzichten. Durch ein Mindestpensum wird der nachgewiesene frühe Bildungs- und Sozialisierungswert negiert. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung grossmehrheitlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder sozialen Indikationen genutzt werden. Die häufig verbreitete und plakativ umschriebene Angst, die öffentliche Hand subventioniere den vermeintlichen Shoppingtag oder Coiffeurbesuch der Mutter, wenn die Erwerbstätigkeit nicht als Subventionsvoraussetzung gilt, ist unbegründet und nichts anderes als eine Legende.

## **5 Geltungsbereich: Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien**

Das neue St. Galler System fördert die Nutzung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die regelmässig und institutionell erfolgen – namentlich Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien. Aufgrund dieser Beschränkung ist die schulergänzende Kinderbetreuung – anders als im bisherigen KiBG – nicht mehr in die finanzielle Förderung integriert.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.3.1*



<b>Inwieweit sind Sie mit der Fokussierung auf die familienergänzende Kinderbetreuung einverstanden?</b>			
<b>vollständig einverstanden</b>	<b>mehrheitlich einverstanden</b>	<b>teilweise einverstanden</b>	<b>nicht einverstanden</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b>			
<p>Auf den ersten Blick sind die Argumente für einen Fokus der Subventionierung auf den Vorschulbereich nachvollziehbar (vgl. weiter oben Kap. 2 «Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes»). Dennoch vermisst kibesuisse die ganzheitliche Betrachtung und Subventionierung über alle drei Betreuungsformen hinweg mit dem Fokus «Kind im Zentrum». Zusätzlich sieht kibesuisse folgenden gewichtigen Nachteil: für die Gemeinden fehlt der Anreiz, die schulergänzenden Tagesstrukturen WIRKLICH zu finanzieren, sprich sowohl die Kosten für die Erziehungsberechtigten zu senken als auch die Qualität zu fördern.</p> <p>Wie schon am «Runden Tisch der Vereinbarkeit» erwähnt, ergeben sich in der Praxis Überschneidungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter. Beispielsweise sollten Kinder, die im Vorschulalter bereits in einer TFO betreut werden, beim Übertritt in die Schule nicht aufgrund fehlender Subventionierung ihre vertraute Umgebung verlassen müssen. Ebenso stellt sich die Frage, wie Kinder im Schulalter ausserhalb der Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen betreut werden sollten, etwa bis 20 Uhr, wenn sie bis anhin in der TFO betreut wurden. Neu könnten sie subventioniert eine schulergänzende Tagesstruktur besuchen bis zur Schliesszeit um 18.00 Uhr. Danach könnten sie zwar in der TFO betreut werden – dies aber ohne Subvention. Je nach ihrer Einkommenssituation wäre das für Erziehungsberechtigte ohne Subventionierung nicht finanzierbar. Auch aus Sicht des Kindes ist der Wechsel des Betreuungssettings nicht zwingend sinnvoll. Und die TFO steht nicht zuletzt vor der Herausforderung, am Abend für zwei Stunden eine Betreuungsperson zu finden.</p> <p>Genau für solche Fälle müsste es Ausnahmen geben. Zugleich sollte die Betreuung von Schulkindern in TFO als gleichgestelltes Angebot mit derselben Subventionierung gesehen werden. Der Nachteil der ungleichen Subventionierung von Kindern im Kindergartenalter, je nachdem, ob diese Kinder eine Kindertagesstätte besuchen oder eine schulergänzende Tagesstruktur, ist für die Erziehungsberechtigten nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Kindeswohls ist es am sinnvollsten, dass die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Angebot entscheiden können, ob eine Kita oder eine schulergänzende Tagesstruktur die für das Kind geeignete Institution darstellt (vgl. weiter oben Kap. 2 «Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes»). Die in diesem Kapitel erwähnten Ausnahmen sind für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mitzubewerkstellenden.</p> <p>Im erläuternden Bericht (vgl. S. 15) wird erwähnt: «Grundsätzlich dürfte sich dadurch allerdings keine zusätzliche förderungsbedingte Konkurrenz für den schulergänzenden Bereich ergeben, da die dortigen Angebote in der Regel bereits günstiger sind.» Das ist zwar richtig, trotzdem wäre es sinnvoll, die Subventionierung und auch die Vollkostenberechnung in Bezug auf Lohn, Betreuungsschlüssel, Qualitätsentwicklung etc. mit «gleich langen Spiessen» zu rechnen. Schon heute sind die schulergänzenden Tagesstrukturen, die über den Etat der Schule öffentlich finanziert sind, eine Konkurrenz für die zumeist privat getragenen Kindertagesstätten im Kampf um Fachkräfte, weil die Betreuungspersonen aufgrund der höheren Löhne oft in die schulergänzenden Tagesstrukturen abwandern.</p>			

## **6 Berechnung und Umfang der Vergünstigung**

Das neue St. Galler System knüpft die Höhe der individuellen Vergünstigung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (einschliesslich einer Obergrenze). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Die Berechnung der individuellen, einkommensabhängigen Vergünstigung erfolgt nach einem linearen Modell. Das detaillierte Berechnungsmodell des Kantons St.Gallen einschliesslich der Werte der einzelnen Parameter wird die Regierung in der ausführenden Verordnung festlegen.



weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.4

<b>Inwieweit sind Sie mit den angedachten Rahmenbedingungen der Berechnung einverstanden?</b>			
vollständig einverstanden	mehrheitlich einverstanden	teilweise einverstanden	nicht einverstanden
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> <p>kibesuisse begrüsst, dass die Höhe des Betreuungsgutscheines an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gekoppelt ist. Eine lineare Abstufung ist positiv, um Schwelleneffekte zu verhindern. Auch die Unterscheidung der Ansätze für Kleinkinder unter 18 Monaten sowie derjenigen für Kinder über 18 Monate und Schulkinder in Tagesfamilien ist erforderlich und richtig. Zudem ist es wichtig, dass die Betreuungsgutscheine automatisch an die Teuerung angepasst werden.</p> <p>Die Einstufung des massgebenden Einkommens nach IPV erscheint sinnvoll. Letztlich kommt es darauf an, die Ober- und Untergrenze für Subventionen so zu wählen und zu setzen, dass möglichst viele Erziehungsberechtigte anspruchsberechtigt sind. kibesuisse empfiehlt hier, sowohl einkommensschwache Familien stark zu entlasten als auch den oberen Mittelstand ausreichend zu berücksichtigen. Letzteres muss gelingen, um einerseits dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit zu verbessern, andererseits aber auch, um den chancengerechten Zugang für alle Kinder zu gewährleisten. Genaue Aussagen zum Berechnungsmodell sind jedoch erst möglich, sobald dieses vorliegt.</p> <p>Die an das Modell der Stadt Solothurn angelehnten Ansätze sind viel zu tief angesetzt, was die maximalen Vergünstigungen je Betreuungseinheit betrifft. Sie entsprechen nicht den realen Vollkosten und müssten beim St. Galler Modell entsprechend überarbeitet werden. Ebenfalls werden unterschiedliche Öffnungszeiten hierbei nicht berücksichtigt. Der Stundenansatz geht von Öffnungszeiten von 10 Stunden pro Tag aus. Zudem müssen die Parameter auf Verordnungsebene angepasst werden können, um zeitnah auf Kostenentwicklungen wie beispielsweise die Teuerung zu reagieren. kibesuisse verweist hier gerne auf den Kostenrechner und auf das <a href="#">Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten</a>.</p>			

## **7 Finanzierung der Vergünstigungen und Kostentragung**

### **Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

Der Kanton übernimmt einen Anteil der Kosten für die Vergünstigungen von 20 bis 30 Prozent und die Gemeinde den restlichen Anteil (70 bis 80 Prozent). Diese Bandbreite berücksichtigt einerseits das bestehende Finanzierungsgefüge zwischen den St. Galler Gemeinden und dem Kanton sowie andererseits den Entwicklungstrend der kommunalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die genaue Kostenteilung wird auf Verordnungsebene definiert.

weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.5 und 3.5.3 sowie 6 (zu Art. 15)

<b>Bemerkungen zur Kostenteilung:</b> <p>Zum genauen Kostenteiler zwischen Gemeinde und Kanton äussert kibesuisse sich nicht. Wie schon oben erwähnt, reduziert sich der Anreiz für die Gemeinden, die familienergänzende Bildung und Betreuung zusätzlich zum gesetzlich verpflichtenden Teil zu fördern, wenn dieser bereits sehr hoch ist. Unabhängig vom Kostenteiler fordert kibesuisse, die Subventionierung so auszugestalten, dass sowohl die Erziehungsberechtigten entlastet werden als auch die Qualität in den Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung mitfinanziert wird. Ein vorgegebener Vergütungsschlüssel respektive Bandbreite darf nicht dazu führen, dass die Gemeinden daran gehindert werden, zusätzliche Mittel zu investieren.</p>
---



### Einbezug von Arbeitgebenden

Das neue St. Galler System verzichtet auf eine verpflichtende Beteiligung der Arbeitgebenden. Allerdings soll im Rahmen der weiteren Projektarbeiten geprüft werden, ob eine Integration von freiwillig mitfinanzierenden Arbeitgebenden in das neue Vergünstigungs-system technisch umsetzbar wäre und ob sich der dadurch entstehende administrative Mehraufwand beim Vollzug in einem überschaubaren Umfang hält.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.5.5*

#### Bemerkungen zum Einbezug von Arbeitgebenden:

kibesuisse begrüsst diesen Einbezug, sofern die Arbeitgebenden nicht gesetzlich verpflichtend zur Mitfinanzierung eingebunden sind. Stattdessen sollen sie frei sein in der Mitfinanzierung, abhängig von ihren unternehmerischen Leitsätzen. Die Einführung des neuen Systems sollte auch die Abrechnung (freiwilliger) Beiträge von Unternehmen ermöglichen, um den administrativen Aufwand für die Betreuungsinstitutionen zu senken.

#### Zusatzfrage an Arbeitgebende:

##### Würden Sie diese zusätzliche Möglichkeit in Anspruch nehmen?

ja <input type="checkbox"/>	eher ja <input type="checkbox"/>	eher nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------

#### Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 8 Prozess

Das neue St. Galler System sieht den Vollzug durch die Gemeinden vor (Vergünstigungsgesuche bearbeiten, Vergünstigungen verfügen und auszahlen). Eine Alternative wäre der Vollzug durch den Kanton, d.h. anstelle der Gemeinden würde stattdessen der Kanton den administrativen Vollzug übernehmen.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6*

#### Inwieweit sind Sie mit der Ansiedlung der administrativen Vollzugsstelle bei den Gemeinden einverstanden?

vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input type="checkbox"/>
---	---	---	---

#### Bemerkungen:

Unabhängig davon, ob der administrative Vollzug über die Gemeinden oder den Kanton abgewickelt wird, ist eine einheitliche und zeitnahe Handhabung elementar. Beides muss gewährleistet sein. Aus Sicht der kibesuisse-Mitglieder ist eine Abwicklung über die Gemeinden eher sinnvoll.

#### weitere Bemerkungen zum Prozess:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



## 9 Informatiklösung

Für den Vollzug des neuen St. Galler Systems ist eine einheitliche Informatiklösung notwendig. Bei der Ausgestaltung der Informatiklösung wird darauf geachtet, dass sie einerseits die rasche Umsetzung begünstigt und andererseits gut mit bereits in der Verwaltung vorhandenen Informatiklösungen abgestimmt ist. Die Informatiklösung soll so ausgestaltet werden, dass sie von den Gemeinden neben dem familienergänzenden Bereich bei Bedarf auch für die Abwicklung eines gemeindeeigenen Vergünstigungssystems im schulergänzenden Bereich genutzt werden kann.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6*

### Bemerkungen zur Informatiklösung:

Für die Ausarbeitung der Informatiklösung sollten unbedingt die Trägerschaften eingebunden werden, um die Umsetzbarkeit und Kompatibilität sowie die Schnittstellen mit den gängigen Abrechnungssystemen zu prüfen. Aus ihrer Sicht ist bei der Wahl des «Abwicklungssystems» zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und die Handhabung für alle Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Trägerschaften, Gemeinden) so anwenderfreundlich und niederschwellig wie möglich auszugestalten. Idealerweise sollte die gleiche Informatiklösung sowohl für Kindertagesstätten als auch für Tagesfamilienorganisationen eingesetzt werden.

Der Online-Rechner zur Ermittlung der Kosten muss ebenfalls sehr benutzerfreundlich und intuitiv in der Handhabung sein, damit die Eltern möglichst einfach die Kosten für einen Platz kalkulieren können. Es sollen den Institutionen keine Kosten entstehen für die verpflichtende Softwarelösung. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist der zusätzliche Kostenaufwand effektiv zu entschädigen.

### Zusatzfrage an Gemeinden:

**Hätten Sie Bedarf, die Informatiklösung für ein gemeindeeigenes Vergünstigungssystem im schulergänzenden Bereich einzusetzen?**

ja <input type="checkbox"/>	eher ja <input type="checkbox"/>	eher nein <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------

### Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 10 Gemeinden

### Beteiligung der Gemeinden am neuen St. Galler System

Die Gemeinden sind verpflichtet, sich am neuen St. Galler System zu beteiligen und wenigstens die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung an die Erziehungsberechtigten auszurichten.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.8*

### Inwieweit sind Sie mit der Beteiligungspflicht für die Gemeinden am neuen St. Galler System einverstanden?

vollständig einverstanden	mehrheitlich einverstanden	teilweise einverstanden	nicht einverstanden
---------------------------	----------------------------	-------------------------	---------------------



<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Die Beteiligungspflicht der Gemeinden am System ist positiv. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gemeinden sind als «Kann-Formulierungen» in der Vorlage vorgesehen, zum Beispiel als Erhöhung der Subjektfinanzierung pro Kind oder als zusätzliche Objektfinanzierung. Die Frage ist, ob der Anreiz für die Gemeinden, dies auch wirklich zu tun, ohne Verpflichtung hoch genug ist. Aus Sicht von kibesuisse wäre diese Zusatzförderung zwingend erforderlich, um nicht nur die Elterntarife zu senken, sondern auch die Qualität und Rahmenbedingungen der Branche zu verbessern. Die Stichworte hier sind Betreuungsschlüssel, Anteil pädagogisch ausgebildetes Personal, Lohn etc.			

### Aufrechterhaltung des bisherigen kommunalen Engagements

Die Gemeinden haben sowohl innerhalb als auch ausserhalb des neuen St. Galler Systems die Möglichkeit, die Kinderbetreuung finanziell noch stärker zu fördern. Insbesondere bei Gemeinden, die sich bereits selbst stark für die Förderung der Kinderbetreuung engagieren, wird erwartet, dass sie ihr bisheriges Engagement mit Hilfe dieser Möglichkeiten aufrechterhalten. Die Gemeinden sollen das neue System nicht dafür nutzen, ihre eigenen kommunalen Aufwände zu mindern.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.8 und 6 (zu Art. 19 und 20)*

<b>Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Fortsetzung des kommunalen Engagements lediglich erwartet und auf eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Engagements verzichtet?</b>			
vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Der Status Quo darf sich auf keinen Fall verschlechtern. kibesuisse fordert dazu auf, die Gemeinden zu verpflichten, das kommunale Engagement aufrechtzuerhalten – dieses darf nicht zurückgefahren werden.			

### 11 Betreuungseinrichtungen: Normkosten/-tarife

Das neue St. Galler System ist nicht an Normkosten/-tarife geknüpft. Somit werden im Rahmen der Totalrevision des KiBG keine Normtarife definiert und diesbezüglich keine weiteren Vorgaben eingeführt. Die Festlegung der Tarife verbleibt in der Kompetenz der Betreuungseinrichtungen, wobei Gemeinden in der Praxis teilweise einen gewissen Einfluss darauf ausüben.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.9*

<b>Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton nicht in die Festlegung der Normkosten/-tarife eingreift?</b>			
vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input type="checkbox"/>

**Bemerkungen:**

kibesuisse begrüsst, dass die Trägerschaften durch die Vorlage in der Wirtschaftsfreiheit nicht eingeschränkt werden und in der Tarifgestaltung frei sind. Hierzu verweist kibesuisse auf die kürzlich veröffentlichte [Medienmitteilung](#) über das Rechtsgutachten, das der Verband in Auftrag gegeben hat. Darin wurde die Frage untersucht, inwiefern Normkostenmodelle mit der Wirtschaftsfreiheit im Zusammenhang stehen. Daher ist kibesuisse über den Zusatz irritiert: «[...], wobei politische Gemeinden in der Praxis einen gewissen Einfluss darauf ausüben (vgl. S. 26 im Bericht und Entwurf)». Dies wirft die Frage auf, was diese Formulierung genau heisst. kibesuisse hofft sehr, dass damit kein Hintertürchen offenbleibt, um Einfluss auf die Gestaltung der Tarife nehmen zu können und damit letztlich doch die Wirtschaftsfreiheit einzuschränken.

Ohne die konkreten Zahlen zu kennen – die Zahlen im Modell der Stadt Solothurn sind zu tief angesetzt (vgl. Kap. 6 «Berechnung und Umfang der Vergünstigung») – kann kibesuisse hierzu schwer Stellung beziehen. Deshalb schlägt der Verband vor, die Obergrenze an den realen Vollkosten auszurichten, in die alle Parameter einfließen. Ist die Obergrenze zu tief gesetzt, gehen die Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten, da die Trägerschaften ihre Tarife an den realen Vollkosten pro Platz ausrichten müssen, um überlebensfähig zu bleiben. Ausserdem müssen die Maximalsubventionen beispielsweise aufgrund der Teuerung dynamisch angepasst und immer wieder unter Anhörung der Branche abgeglichen werden können.

Für kibesuisse ist wichtig, dass Qualitätsbemühungen, die über die heute im Kanton St. Gallen bestehenden Mindestanforderungen hinausgehen, mitfinanziert werden. Sonst müssen diese Mehrkosten ebenfalls auf die Eltern abgewälzt werden. Die Chancengerechtigkeit wird dadurch eingeschränkt, wie auch aus der INFRAS-Studie hervorgeht: «Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine Anhebung von Qualitätsstandards immer mit Kosten für die Betreuungseinrichtungen verbunden ist. Sofern diese Mehrkosten nicht auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden sollen (in Form von höheren Tarifen), müssen die Subventionen der öffentlichen Hand entsprechend nach oben korrigiert werden (vgl. «Gutachten zum geplanten Förder- und Finanzierungssystem bei der externen Kinderbetreuung im Kanton St. Gallen, S. 11).» kibesuisse bezweifelt, dass sich die Gemeinden ohne Verpflichtung dieser Aufgabe einheitlich annehmen.

## 12 Vollzugsbeginn

Grundsätzlich wird angestrebt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2026 in Vollzug treten kann. Aufgrund offener Abhängigkeiten (Zeitbedarf der Gemeinden und Betreuungseinrichtungen für den Systemwechsel, Zeitbedarf für Inbetriebnahme der Informatiklösung) wird die Regierung den Vollzugsbeginn des Gesetzes bestimmen, wobei der Vollzug frühestens per 1. Januar 2026 erfolgt.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 6 (zu «Vollzugsbeginn»)*

Inwieweit sind Sie mit dem Vollzugsbeginn per 1. Januar 2026 einverstanden?			
vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich einverstanden <input type="checkbox"/>	teilweise einverstanden <input type="checkbox"/>	nicht einverstanden <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

## 13 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die kantonalen und kommunalen Fördermittel für die Kinderbetreuung werden mit der Totalrevision des KiBG nicht ausgebaut. Die Gemeinden tragen die Personalkosten ihrer administrativen Vollzugsstelle selbst. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung werden hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.



weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 7

#### **Bemerkungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen:**

Der Aufwand darf nicht auf die Trägerschaften abgewälzt werden.

## **14 Stellungnahme zu weiteren Aspekten**

### **Bemerkungen:**

#### **Begrifflichkeiten**

Im Gesetzestext sowie auch im erläuternden Bericht ist durchgehend von «familienergänzender Kinderbetreuung» die Rede. kibesuisse weist darauf hin, dass diese Begrifflichkeit korrekterweise «familienergänzende Bildung und Betreuung» lautet. Die Kinder erfahren in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen nicht bloss eine Betreuung im Sinne der sicheren Pflege und Umsetzung, sondern haben dort die Möglichkeit, sich unter der Begleitung von Fachpersonen zu bilden. Diese Bildungsprozesse in informellen Settings haben nachweislich einen positiven Einfluss auf spätere Schulerfolge und insbesondere auf die Chancengerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen. Kurz: Beide Bereiche sind miteinander verschränkt, die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte.

Deshalb fordert kibesuisse, die Begrifflichkeit im Gesetzestext durchgehend anzupassen. Eine einheitliche Sprachregelung ist aus Sicht des Verbandes wichtig und sinnvoll, um das Bild der Branche in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken.

#### **Artikel 2 Absatz 2**

Für kibesuisse ist weder nachvollziehbar noch klar, warum die einzelnen Geschäftsformen hier explizit aufgelistet werden. Daher schlägt kibesuisse folgende Änderung im Gesetzestext vor:

Gesetzestext:

<sup>2</sup>Tagesfamilienorganisationen im Sinn dieses Erlasses koordinieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien. Als Tagesfamilienorganisationen gelten insbesondere Tageselternvereine, Fachverbände, spezialisierte private gemeinnützige Organisationen oder die öffentliche Hand.

Änderungsvorschlag kibesuisse:

<sup>2</sup>Tagesfamilienorganisationen im Sinn dieses Erlasses koordinieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien.

#### **Artikel 4 Anspruchsberechtigung**

kibesuisse schlägt vor, Art. 4 anzupassen und die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbstätigkeit zu streichen (siehe oben Kap. 4).

Gesetzestext:

1 Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben:

- a) mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 20 Prozent;
- b) mit einem Beschäftigungsgrad von zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

2 Die zuständige kommunale Stelle kann Erziehungsberechtigte in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis des minimalen Beschäftigungsgrads entbinden.

3 Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule ausgerichtet.

Änderungsvorschlag kibesuisse:

1 Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton.

2 Beiträge werden für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule ausgerichtet.

#### **Artikel 19 Aufstockung der Beiträge**



kibesuisse schlägt vor, die «Kann-Formulierung» aufzuheben (siehe oben Kap. 10).

Gesetzestext:

1 Die politische Gemeinde kann die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses über ihren Kostenanteil nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses hinaus mit eigenen Mitteln aufstocken.

Änderungsvorschlag kibesuisse:

1 Die politische Gemeinde stockt die Beiträge nach Art. 6 dieses Erlasses über ihren Kostenanteil nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses hinaus mit eigenen Mitteln auf.

#### **Artikel 20 Anderweitige Unterstützung**

kibesuisse schlägt vor, die «Kann-Formulierung» aufzuheben.

Gesetzestext:

1 Die politische Gemeinde kann die familienergänzende Kinderbetreuung über die Beiträge nach diesem Erlass hinaus anderweitig unterstützen.

Änderungsvorschlag kibesuisse:

1 Die politische Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung über die Beiträge nach diesem Erlass hinaus anderweitig.

*Hinweis für die Vernehmlassung: Während des Vernehmlassungsverfahrens werden die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei (IT-Recht und Datenschutz) noch weiter geschärft und auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durch die Fachstelle für Datenschutz wird parallel zur Vernehmlassung durchgeführt.*